

Eidg. Finanzdepartement
Generalsekretariat
Regulierung
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch

26. Februar 2014

10.450 Parlamentarische Initiative: „Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative „Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen“ (10.450) der FDP-Liberalen Fraktion vom 17. Juni 2013 Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung

economiesuisse ist grundsätzlich mit den Bestrebungen zum verbesserten Schutz der Privatsphäre der Bankkundinnen und -kunden einverstanden und begrüsst eine massvoll verschärfte Sanktion bei schweren Verletzungen des Berufsgeheimnisses.

Wir erachten es jedoch als erforderlich, den Gesetzestext nicht zu eng zu formulieren. Angesichts diverser möglicher Begehungsformen mit vergleichbarem Unrechtsgehalt sollten, soweit Differenzierungen erforderlich sind, diese besser im konkreten Einzelfall vom Richter vorgenommen werden.

1 Verschärfte Sanktionen

Die Wirtschaft begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Sie trägt dem heutigen Umfeld und dem erheblich gestiegenen Anreiz zur unrechtmässigen Weitergabe von Bankkundendaten an Dritte wie namentlich Medien und Behörden im Ausland ohne Berücksichtigung des gesetzlich oder staatsvertraglich geregelten Amts- bzw. Rechtshilfeverfahrens Rechnung. Die Wirtschaft ist mit einer **Erhöhung der Obergrenze des Strafrahmens** von bisher drei auf neu fünf Jahre bei Verletzungen des Berufsgeheimnisses einverstanden und stimmt den diesbezüglich vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 47 des Bankengesetzes, Art. 43 des Börsengesetzes und Art. 148 des Kollektivanlagengesetzes zu.

Betrachtet man die in jüngster Zeit bekanntgemachten Fälle der unrechtmässigen Weitergabe von Bankkundendaten, so kann festgestellt werden, dass die Weitergabe solcher Daten nicht immer mit der Erzielung eines Vermögensvorteiles verbunden gewesen ist. Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf

ausschliesslich solche Fälle erscheint daher nicht zielführend. Es gibt diverse **weitere mögliche Begehungsformen mit vergleichbarem Unrechtsgehalt**, darunter die Weitergabe an eine ausländische Behörde, die Weitergabe einer besonders grossen Menge von Daten oder die Weitergabe von Daten einer grossen Anzahl von Kundinnen und Kunden.

Weil derartige Begehungsformen nur schwer in gesetzliche Tatbestandsformulierungen umzusetzen sind, schlagen wir vor, auf die vorgeschlagenen Art. 47 Abs. 1^{bis} des Bankengesetzes, Art. 43 Abs. 1^{bis} des Börsengesetzes und Art. 148 Abs. 1^{bis} des Kollektivanlagengesetzes zu verzichten und stattdessen, wie erwähnt, lediglich den Strafrahmen von drei auf fünf Jahre zu erhöhen. Es würde somit der **Rechtsprechung ermöglicht, die Schwere einer Tat auf Grund der Gesamtumstände des Einzelfalls zu würdigen**. Dies würde es ermöglichen, ein **praxisnäheres** und insbesondere für die Zukunft **flexibles Richterrecht** zu entwickeln.

2 Teilnahme

Wir sind der Auffassung, dass die bestehende Konzeption der Strafbestimmung und insbesondere die Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB: **Ausgestaltung als Officialdelikt, Strafbarkeit auch von Anstiftung, versuchte Anstiftung und Gehilfenschaft auch für die Verfolgung von Personen aus dem Teilnehmerumfeld** ausreicht. Eine weitergehende Regelung erscheint nicht notwendig. Entsprechend schlagen wir vor, auf eine weitergehende Regelung wie in Art. 47 Abs. 1 Bst. c des Bankengesetzes, Art. 43 Abs. 1 Bst. c des Börsengesetzes und Art. 148 Abs. 1 Lit. I des Kollektivanlagengesetzes vorgesehen, zu verzichten.

3 Prüfung zusätzlicher Instrumente

Aus dem Kreise unserer Mitglieder wurden Bedenken dahingehend geäussert, ob die heute den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, um effizient gegen Fälle der Verletzung des Berufsgeheimnisses vorzugehen.

Wir empfehlen abzuklären, ob aus forensischer Sicht Zusatzmassnahmen erforderlich sind, um eine bessere Durchsetzung der Strafbestimmungen zu ermöglichen. Hierzu empfehlen wir insbesondere die Prüfung von weitergehenden Untersuchungsmitteln, namentlich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und somit der entsprechenden Aufnahme in den Deliktekatalog von Art. 269 Abs. 2 Lit. a StGB. Auf jeden Fall wäre aber bei sämtlichen solcher Massnahmen zu gewährleisten, dass sie verhältnismässig bleiben, der Rechtsweg eingehalten ist, die Massnahme nur auf klaren, begründeten Verdacht hin erfolgt und die dadurch verursachten Aufwände von der Behörde getragen werden.

Sofern Sie beabsichtigen, zum Thema eine Anhörung durchzuführen, so stehen wir hierzu gerne zur Verfügung.

Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und die wohlwollende Entgegennahme unserer Anliegen danken wir Ihnen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse